

AKTIONSKOMITEE FUER DAS RAUMPLANUNGSGESETZ

Geschäftsstelle: Postrach 252, 3000 Bern 25, Telefon 031 42 65 23

PRESSEAUSSCHUSS

Bern, 26. April 1976
73a/Nr. 465

Verehrte Kollegen,

Beitrag Nummer 1 des heutigen Pressedienstes sucht die direkte Auseinandersetzung mit den Argumenten des Gegners. Stimmen aus dem Volk, an einer grossen Versammlung aufgezeichnet, eignen sich da besonders gut.

Beitrag Nummer 2 will vor allem die Städter ansprechen. Sie haben die Erholungsgebiete in einer besonderen Weise nötig. Für sie ist darum auch das Raumplanungsgesetz von besonderer Bedeutung.

Beitrag Nummer 3 macht in Polemik - notwendige Polemik, um die falschen Behauptungen des Gegners aufzudecken.

Und Beitrag 4 schliesslich ist wieder ein mehr grundsätzlicher Artikel. Er will vor allem die staatspolitische Bedeutung des Raumplanungsgesetzes aufzeigen.

Ich hoffe, dass aus dieser Auswahl das eine und andere den Weg in Ihre Zeitung findet.

Vielen Dank und beste Grüsse

Für den Presseausschuss

sig. Alois Hartmann

PS: Wenn Sie einen Exklusivartikel wünschen oder sonst irgendein Anliegen haben, dann rufen Sie uns doch an!

Kommen denn von Bern nur Lügen?

J.S. Ein entrüsteter Schweinehändler von imponierender Gestalt:
"Ich kenne Mäster, die über 1 Million an Futterzöllen abliefern müssen, da verstehe ich wirklich nicht mehr, weshalb es die Mehrwertabschöpfung braucht. Ueberhaupt, die von Bern machen doch, was sie wollen, von dort kommen doch nur Lügen ...". Jener, dem dieses unverblünte Misstrauensvotum galt, war aus Bern herangereist: Bundesrat Kurt Furgler - an einem Raumplanungs-Abend in Willisau, der Hochburg der Gegner des Gesetzes.

Der Szenenausschnitt ist typisch für die Seelenlage, aus welcher heraus die Raumplanungsgegner fechten. Ihre Kampfweise hinterlässt kaum den Eindruck, als hätten sie den Mechanismus des Gesetzes gründlich studiert und argumentierten sachbezogen dagegen. Vielmehr ist es so, dass offensichtlich eine allgemeine Verdrossenheit Herr ihrer Gefühle ist - und in diesem Anti-Staat-Komplex stürzen sie sich auf das Raumplanungsgesetz das als Inbegriff dessen apostrophiert wird, was unserem Lande nicht frönt. Die "Hannibal-ante-Portas-Stimmung" wird geschürt mit Bedrohlichkeiten, die vor der Tür Helvetiens gar nicht lauern. Zum Beispiel: Die Gegner nennen den neuen Erlass ganz einfach "Bundesplanungsgesetz" und erwecken damit den Eindruck, der Bund werde künftig in unangefochtener Selbstherrlichkeit planen und Kantone und Gemeinden hätten gehorsamst zu vollziehen. Dem ist jedoch nicht so. Die Lektüre des Gesetzes beweist, dass niemand auf den drei Souveränitäts-Ebenen andere ausschalten kann oder selber ausgeschaltet wird.

Oder: Sämtliche Gesetzesgegner verbrämen ihr Nein mit dem Bekenntnis, man sei selbstverständlich für Raumplanung, aber ... nicht auf diese Weise. "Wir haben genug Bürokratie, all diese Planer, die man sonst nirgends brauchen kann, werden dann wohl beschäftigt und fressen sämtliche abgeschöpften Mehrwerte auf ...", rief ein erzürnter Jungbauer in Willisaus Kreuz-Saal. Einfacher Gedankengang, der eine einfache Frage aufwirft: Sollte denn Raumplanung etwa ohne Planer, also ohne Planung gemacht werden? Absurd.

Und weiter: "Wir brauchen Regierungen, die planen, aber nicht Planer, die regieren!", hämmern die Gegner ihrer Kundschaft mit fetten Lettern ein. Die Absicht ist klar: das Wortspiel soll die drohende Kapitulation der politischen Behörden und des Individuums vor den Planern suggerieren. Ein böses Spiel mit Worten, manövriert es den Angesprochenen doch von den Tatsachen weg. Tatsache aber ist, dass auch in der Raumplanung nach demokratischen Grundsätzen gehandelt wird. Gewiss sind es die Planer, die zum Beispiel die Zonenpläne entwerfen. Der Entscheid aber, wo schliesslich die Grenzen zwischen Bau- und Nichtbaugebiet, zwischen Landwirtschafts- und Siedlungszonen verlaufen, liegt beim Stimmbürger. Das wissen auch die Gegner.

Dass sie kein Mittel scheuen, dem Souverän das Raumplanungsgesetz als gefrässigen Zukunfts-Moloch möglichst unappetitlich zu machen, zeigt etwa folgende Anklage: "Nach dem Finanzplan des Bundes sollen bereits 1979 beim Bund die Aufwendungen für die Raumplanung rund 180 Millionen Franken betragen. Dazu kommen versteckte, unter anderen Titeln verbuchte Ausgaben". Man findet tatsächlich unter dem Sammeltitle "Raumplanung" 174 Millionen ... Dass aber hievon 133 Millionen für Investitionshilfe im Berggebiet - also nicht für Raumplanung - vorgesehen sind, verschweigen die Ankläger geflissentlich. Ist das fair? Weshalb greift das gegnerische Aktionskomitee, dessen Präsident just aus einem "Investitionshilfe-Kanton" stammt, zu derartigen Entstellungen? Aus Bern kämen nur Lügen, sagte der Schweinehändler. Ob er sich im Ursprungsort nicht geirrt haben könnte?

"Wo sollen unsere Landwirte leben, wo soll unsere Landwirtschaft produzieren, wenn jeder bauen kann, wo er will? Bauern und Landwirtschaft sind für unseren Staat von tragender Bedeutung. Sie sind nicht nur Nahrungsmittelproduzenten, sie sind auch Gestalter der Landschaft. Ohne Abschirmung von den überbordenden Marktkräften durch eine steuernde Raumplanung würde immer mehr auch das landwirtschaftlich genutzte Land Baulandcharakter erhalten und zu Baulandpreisen bewertet. Steigende Produktionskosten und erschwerte Bewirtschaftung wären die Folgen. Ohne Landwirtschaftszonen aber auch keine langfristigen Investitionen; und ohne langfristige Investitionen keine Sicherung der landwirtschaftlichen Existenz der heutigen und für kommende Generationen."

Bundesrat Kurt Furgler

Eine Chance, neue Erholungsgebiete zu schaffen

M.N. Vielenorts, wo heute umfangreichere Bauvorhaben vor der Verwirklichung stehen, dreht sich die zumeist emotionsgeladene Diskussion um die Erhaltung oder Preisgabe von Erholungsgebieten. Ueberall, wo mit der Realisierung von Projekten zusätzliche Immissionen in Aussicht stehen - handle es sich nun um Autobahnen, Waffen- oder Flugplätze - sind offenbar auch Erholungsgebiete in Gefahr. Ist denn die gesamte, bisher von baulicher Nutzung verschonte Schweiz ein einziges Erholungsgebiet? Angesichts der Strapazierung des Begriffs, wie wir sie heute erleben, ist man versucht, dieser Ansicht zuzuneigen.

In einer Situation des allgemeinen Begriffswirrwarrs, wo oft bloss Schlagworte an die Stelle sachbezogener Argumente treten, wird das Raumplanungsgesetz - sofern ihm die Stimmberechtigten am 13. Juni zur Annahme verhelfen - Ordnung in das Ganze bringen. Das Gesetzeswerk trägt der Erkenntnis, das bei weitem nicht alle Veränderungen unseres Lebensraumes uneingeschränkt als Fortschritt zu bezeichnen sind, und der daraus resultierenden Grundwelle in der Bevölkerung gegen unkontrollierbares Wachstum sehr wohl Rechnung. Andererseits aber öffnen die Gesetzesbestimmungen übertriebenen Forderungen nach Landschafts- und Umweltschutz nicht einfach Tür und Tor und kommen masslosen Sonderwünschen, die oft genug dem Einzel-, statt dem Gemeininteresse entspringen, keineswegs einseitig entgegen. Das Raumplanungsgesetz ist nicht mit einem Bauverhinderungsgesetz zu verwechseln.

Im Zweckartikel, der die Aufgaben der Raumplanung umschreibt, steht der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser und Landschaft an erster Stelle. Unmittelbar anschliessend folgt jedoch der Hinweis auf die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Entfaltung des persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Lebens. Unter den Nutzungsgebieten, die im Rahmen der Teilrichtplanung vorzusehen sind, figurieren die Erholungsgebiete, die als solche zu bezeichnen sind und mit Einschluss von Landwirtschafts-, Forst- und Schutzgebieten zusammenhängende Erholungsräume bilden sollen. Ausserdem bestimmt das Gesetz: "Erholungsgebiete sollen vorab in der näheren und weiteren Umgebung der Siedlungen vorgesehen werden". Was ist damit gemeint?

Nebst den Schutzgebieten im eigentlichen Sinne, für die bereits der 1972 erlassene dringliche Bundesbeschluss besondere Massnahmen vorsah, und die, zumindest soweit die Schutzbestrebungen damit nicht im Widerspruch stehen, auch der Erholung dienen, lassen sich im wesentlichen drei Grundtypen von Erholungsgebieten unterscheiden: die Ferien- und Fremdenverkehrszentren; regionale Erholungsräume, die an freien Tagen und an Wochenenden ohne lange Anfahrtszeiten zu erreichen sind, sowie die örtlichen Grün- und Freihaltezonen, mehr oder weniger vor der eigenen Haustüre gelegen.

Lange nicht jede "schöne Gegend", die auf den ersten Blick so aussieht, eignet sich als Erholungsgebiet. Der Planer verfügt vielmehr über eine Reihe ganz bestimmter Kriterien, nach denen eine Landschaft auf ihre Erholungseignung hin zu überprüfen ist, bevor sie diese Bezeichnung auch wirklich verdient und als solche innerhalb der Interessenabwägung geltend gemacht werden kann. Der Interessenkonflikt, der sich in jedem Fall zwischen "Nutzung" in diesem Sinne und wirklichem Erholungswert abzeichnet, ist dabei offensichtlich.

Das Raumplanungsgesetz, das zur Ausscheidung und Bezeichnung der Erholungsgebiete Anlass geben wird, schafft die Voraussetzungen für eine planerisch befriedigende Lösung dieses Zielkonflikts. Während Ferien- und Fremdenverkehrsgebiete sowie Ausflugsziele in der näheren Umgebung der Agglomerationen gewissermassen auf "natürlichem" Wege gewachsen sind und von Gesetzes wegen im wesentlichen noch des besonderen Schutzes bedürfen, sei darauf hingewiesen, dass das neue Recht die Gemeinden dazu veranlassen wird, lokale Freihaltezonen auszuscheiden. Diese bieten einer mehr denn je darauf angewiesenen Bevölkerung Gelegenheit, sich in unmittelbarer Nähe der Siedlungen zu erholen. Die Aussicht, dass dank dem neuen Gesetz vermehrt allmendähnliche, von Haus aus zu Fuss erreichbare Grünzonen, Parks, Promenaden, Spazierwege entlang von Waldrändern, Gewässern und Geländekanten geschaffen werden, sollte vor allem den in Stadtnähe wohnenden Stimmberechtigten Grund genug für die Annahme des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes sein.

Keine Entscheide am grünen Tisch

A.H. Die Raumplanungsgegner wollen glaubhaft machen, inskünftig könne nur noch gebaut werden, wo es den Planern passe.

Haben diese Leute die Abstimmungsvorlage überhaupt einmal gelesen, oder gehören sie einfach zu jenen grundsätzlichen Neinsagern, die alles Fortschrittliche unseres Landes boykottieren wollen, um sich ihre Privilegien so lange als möglich zu erhalten, womit sie nicht zuletzt unsere Demokratie selber gefährden?

Das Raumplanungsgesetz bringt erstmals für die ganze Schweiz eine echte Mitbeteiligung an der Planung. Die Entscheide am grünen Tisch sollen endlich abgeschafft und die Behörden gezwungen werden, die Interessen der Privaten und der Oeffentlichkeit von Gesetzes wegen auch in der Planung gegeneinander abzuwägen. Die grossen Planungsvorhaben der Kantone oder Regionen müssen zum ersten Mal bekanntgegeben werden, bevor die Beschlüsse feststehen. Zum ersten Mal müssen auch die Nutzungspläne öffentlich aufgelegt werden. Zum ersten Mal offeriert die Raumplanung eine gesamtschweizerisch anwendbare Rekursmöglichkeit.

Begreiflich, dass Leute, die bisher ihre Geschäfte im Stillen tätigten, die offene Planung scheuen. Aber wir sollten ihnen nicht auf den Leim kriechen und ihre durchschaubaren Absichten am 13. Juni mit einem Ja quittieren!

Neue ParolenParteien:

Junge CVP der Schweiz Ja

Verbände:

Schweiz. Vereinigung zum Schutze und zur Förderung
des Berggebietes (VSB) Ja

Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner (VSS) Ja

Für eine Freiheit in selbstgewählter Ordnung

Die Raumplanung ist ein Testfall für die Funktionsfähigkeit unserer Demokratie. Darum ist das Raumplanungsgesetz kein Luxus, sondern von grosser staatspolitischer Bedeutung.

Von Redaktor Martin Geiser (Zürich)

Mit der Annahme der Art. 22ter und 22quater der Bundesverfassung am 14. September 1969 erfolgte nicht nur die verfassungsmässige Garantie des Eigentums am Boden. Der Bund erhielt vielmehr damit auch die Aufgabe, die räumliche Entwicklung unseres Landes sicherzustellen und dafür die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Art. 22quater beinhaltet nämlich den Auftrag, dass der Bund auf dem Wege der Gesetzgebung Grundsätze einer Raumplanung aufstellt, welche durch die Kantone zu schaffen sei und der zweckmässigen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes dienen soll.

Unter der Leitung des damaligen Nationalrates Schürmann erarbeitete eine Kommission diesen Gesetzesentwurf, der nach der Vernehmlassung noch grosse Änderungen und Ergänzungen erfuhr, so zum Beispiel die Kompetenz der Mehrwertabschöpfung. Im Herbst 1974 wurde das Gesetz von den eidgenössischen Räten nach zähen Verhandlungen verabschiedet. Nachfolgend sollen weniger die einzelnen Artikel dieses Gesetzes Gegenstand der Betrachtungen sein. Es geht vielmehr darum, die staatspolitische Bedeutung des Gesetzes aufzuzeigen. Der politischen Praxis obliegt die Aufgabe, auftretende Friktionen möglichst für alle Seiten annehmbar abzubauen.

Neue Formen des Zusammenlebens

Das Raumplanungsgesetz ist an sich weder gut noch schlecht. Vielmehr ist es so, dass die Raumplanung nur so gut sein kann, wie das, was man aus ihr macht. Immerhin: Raumplanung ist wohl kaum Luxus, wenn man bedenkt, dass verhältnismässig viele Leute in unserem Lande leben, in einem Land, dessen bewohnbare Fläche und dessen Ressourcen bald an unüberwindbare Grenzen stossen. Und solange es diese Menschen gibt, besteht die Notwendigkeit ihres Zusammenlebens.

Nun zeigen aber Geschichte und die Gegenwart durchaus verschiedene Möglichkeiten des Zusammenlebens auf. Grundsätzlich gibt es dafür drei Formen: Zusammenleben nach Faustrecht, das heisst Lösung aller Konflikte nach dem Willen des Stärkeren; sodann Zusammenleben nach dem Prinzip der Zurückbildung durch Eliminierung aller Andersdenkenden, bis man alleine ist, und schliesslich Zusammenleben nach bestimmten Spielregeln, indem man für alle Konflikte möglichst objektive Lösungsverfahren mit gerechten Kriterien festlegt.

Die Raumplanung nun hat die Aufgabe, sich mit der dritten Möglichkeit zu befassen. Sie widerspricht damit unserer Staatsidee nicht. Raumplanung hat Ordnungsfunktion und geht damit weit über die blosse Erstellung von Zonenplänen oder Festlegung einzelner Strassenabschnitte oder die Schätzung der Kosten der notwendigen Landumlegung hinaus. Solche Vollzüge sind nur sichtbare Resultate einer langen Reihe von Ueberlegungen und Entscheiden. Der Raumplanung kommt dabei die vornehme Aufgabe zu, diese Ueberlegungen durchzuführen und im richtigen Augenblick die notwendigen Grundlagen zu den Entscheidungen bereitzustellen. Schliesslich hat aber die Raumplanung auch die Aufgabe, die Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft zu koordinieren, die Umwelt zu schützen und dem Menschen einen qualitativ hochstehenden Lebensraum zu sichern. Mit anderen Worten: Raumplanung ist ein Teil der Steuerung unserer Zukunft, ein vorbereitender Akt des Regierens schlechthin.

Entwicklung positiv steuern

Indes drängt sich sofort die Frage auf, wohin wir steuern, ob die künftige Entwicklung überhaupt gesteuert werden darf, ob man die natürliche Entwicklung beeinflussen und dadurch den Trend brechen soll. Diese Frage nach einer teilweisen Steuerung der Zukunft ist zu bejahen. Die heutige Gesetzgebung - Ausnahmen bestätigen hier nur die Regel - reicht nicht aus, das Zusammenleben genügend gut zu ordnen. Schlagworte der jüngsten Vergangenheit mögen dafür ein Beispiel sein. Streusiedlungen, Pendelverkehr, Landschaftszerstörung, Wassergefährdung und Umweltzerstörung, Denaturierung natürlicher Güter etc.

Die Raumplanung hat nun die Aufgabe, die Entwicklung positiv zu steuern, die Zukunft zu überdenken und den Kurs festzulegen, der zu den Zielen führt, die man gemeinsam erreichen will. Es ist dabei keineswegs die Absicht der Planung und Planer, volkswirtschaftliche Grundwerte vorsätzlich zu zerstören oder gar bodenpolitisch neue Rechtsgrundsätze zu schaffen. Im Prinzip lehnt sich die Raumplanung nur an das höchste Ziel unserer Verfassung und an unsere bestehenden Rechtsgrundsätze an: Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt. Diese Wohlfahrt entspricht aber vermutlich einer Summe verschiedener Ziele geistiger und materieller Art. Raumplanung kann dabei ein Mittel dieser Zielsetzung sein: Dezentralisierung der Besiedlung mit regionalen und überregionalen Schwerpunkten, Schaffung eines Ausgleiches zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, Erhaltung einer ausreichenden landwirtschaftlichen Fläche sowie Ausscheidung von Erholungs- und Schutzgebieten.

Alle müssen mitmachen

Wer nun diese Planung bejaht und bereit ist, ihre Spielregeln anzuerkennen, muss sich über die Folgen dieser Raumplanung im klaren sein. Zunächst einmal fordert sie von jedermann einen Verzicht auf die absolute und totale Freiheit: Verzicht darauf, jederzeit mit irgend einem Verkehrsmittel an jeden Punkt der Schweiz zu gelangen, dafür handeln wir uns ein umweltfreundlicheres Verkehrssystem ein; Verzicht darauf, überall und irgendwo etwas zu produzieren, dafür bekommen wir geordnete Pendlerströme zwischen (geplanten) Wohn- und (geplanten) Arbeitsplätzen. Die Verzichtsstrategie ist also nicht a priori schlecht; sie führt vielmehr zu einem besseren und rentableren Einsatz unserer Ressourcen.

Wenn man sich die Zielsetzung der Raumplanung - eine geordnete Besiedlung des Landes - vor Augen führt, kann man die Frage nach dem Mass der Wünschbarkeit nicht stellen: es geht dann nur noch darum, die positiven Seiten dieser Zielsetzung den negativen Seiten entgegenzuhalten. Gewiss: die konkrete Durchführung der Raumplanung wird zweifellos verschiedene Bürger unseres Landes in ein Gefühl rechtungleicher Behandlung versetzen. Tatsächlich werden Härtefälle kaum zu vermeiden sein. Die Exponenten der Planung sind sich dieser Tatsache aber bewusst. Es ist denn auch vorgesehen, mittels Entschädigungen oder Realersatz korrigierend einzugreifen.

In ihrem Grundsatz lässt sich der Nutzen der Planung wohl kaum bestreiten, denn ihre Eigenschaften dürften langfristig sowohl materielle wie ideelle Vorteile für unser Land bringen. Sie verhindert ein Ueberwuchern jener Gebiete durch die wirtschaftliche Nutzung, die anderen Zwecken dienen sollten. Zudem gewährleistet die Raumplanung den rationellen Einsatz des öffentlichen Infrastruktur- und des privaten Unternehmerkapitals. Denn die Ausrichtung der Infrastruktur auf die konzentriert zu überbauenden Zonen und der aufeinander abgestimmte Ausbau der einzelnen Infrastrukturteile bringen mancherorts gegenüber den heutigen Zuständen eine wesentlich bessere Ausnützung der Kapazitäten. Alle diese Aussichten sind das Gesetz wert.

Vorteile für die Landwirtschaft

Schliesslich dürfte auch die Landwirtschaft vom Raumplanungsgesetz profitieren. Gewiss, das Gesetz nimmt manchem Bauern die Möglichkeit, eine Einkommensverbesserung durch Baulandverkauf zu erwirken. Demgegenüber steht aber der Vorteil, dass der Preis für den im Interesse der Landwirtschaft genutzten Boden von den stark wirkenden Marktkräften abgeschirmt wird. Dadurch verschwindet auch endlich der un reale Unterschied zwischen Verkehrs- und Ertragswert.

Darüber hinaus schafft die Raumplanung zusätzliche Werte, die sich in keiner Weise ziffernmässig berechnen lassen. Es sind dies immaterielle Werte wie der Schutz der Landschaft und der Grundlagen des menschlichen Lebens. Das Raumplanungsgesetz bringt also Dinge, die zu befürworten sind. Allerdings darf man nicht einer unkontrollierten Euphorie verfallen und glauben, dieses Gesetz bringe eine Antwort auf alle offenen Fragen. Es wird aber zweifellos dazu dienen, die Entwicklung unseres Landes in geordnete Bahnen zu lenken. Und diese Aussicht ist das Gesetz wert. Selbst die gegenwärtige Rezession ist kein Grund dafür, die planerische Arbeit zu vernachlässigen oder gar die Raumplanung als nicht mehr opportun zu betrachten. Im Gegenteil: die planerischen Grundlagen heute zu erlassen, schafft die Voraussetzung, um einen Wiederanstieg der Konjunktur besser lenken zu können. Die Chance für die Planung ist nie grösser als heute.